



*cutting through complexity™*

# Neues aus IFRS

## q<sub>x</sub>-Club Berlin-Brandenburg

Stefan Engeländer

01.06.2015

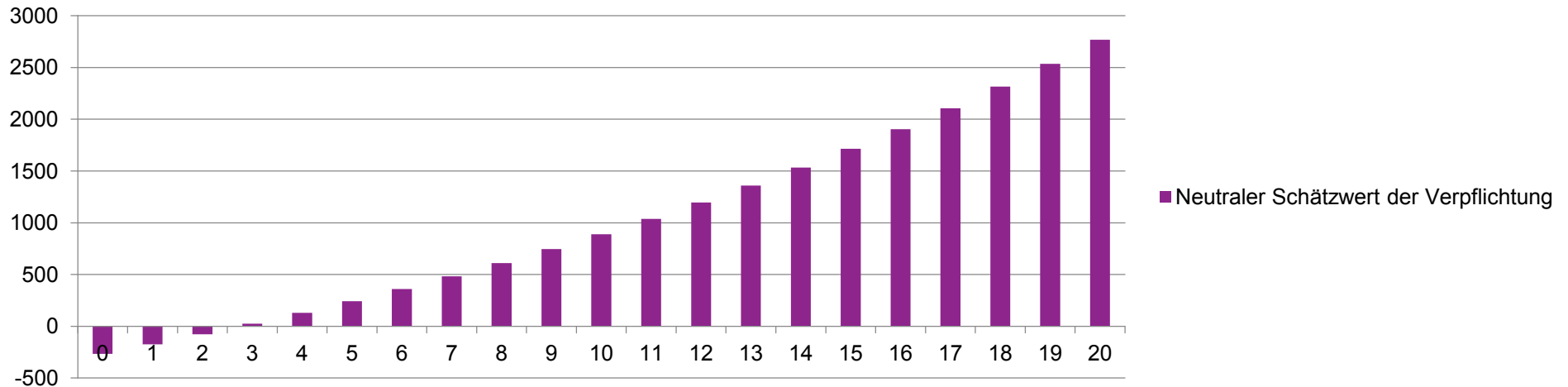
- Rechnungslegung: Entscheidungsnützliche Information im Jahresabschluss (oder häufiger)
- Jahresabschluss: Darstellung der
  - Vermögenslage = Bilanz, Gegenüberstellung der Vermögenswerte und Schulden, Saldo ist per definitionem Eigenkapital
    - Hauptarbeitsgebiet der Aktuare
  - Finanzlage = Kapitalflussrechnung, Darstellung der Zahlungsströme der Periode
    - Für Aktuare bisher kaum relevant, wird zukünftig aber mehr Arbeit machen
  - Ertragslage = Gesamtergebnisrechnung, ggf. bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Gesamtergebnis, Gegenüberstellung des der Periode zuzurechnender Ressourcenverbrauchs (Aufwendungen) und der Ressourcenschaffung (Erträge), Saldo ist per definitionem Gewinn bzw. sonstiger Eigenkapitalbewegungen
    - Für Aktuare bisher kaum relevant, wird zukünftig aber viel mehr Arbeit machen

# Darstellung eines Vertrages im Jahresabschluss

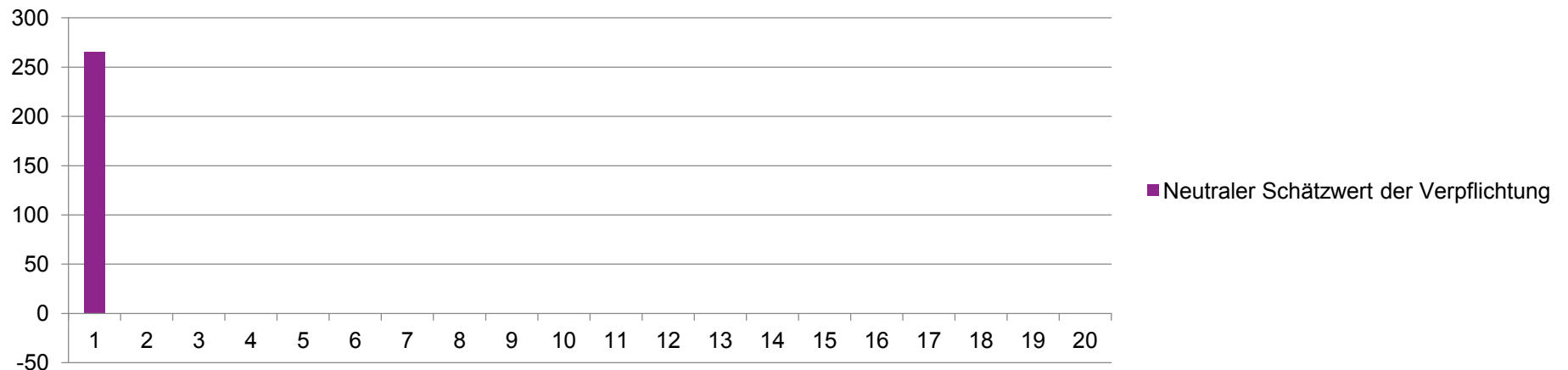
- Einfachster Vertrag: Laufende Beitragszahlung, ignorieren Kosten, Risiko und Gestaltungsrechte
  - Laufzeit 20 Jahre
  - Jahresbeitrag 100 €
  - Ablaufleistung 2.767,65 € (3% Effektivzins)
  - Überschussbeteiligung: Kommt später
- Wie entwickelt sich die Schuld?
- Wann werden welche Gewinne gezeigt?
- Ausgangslage:
  - Wir erwarten Kapitalerträge von 5% p.a.
- Start: Barwert der Zahlungsströme gemäß § 341f Abs. 1 HGB – nach SII und neuem IFRS dem Grund nach genauso

# Naiver Ansatz: Neutraler („bester“) Schätzwert der Verpflichtung

## Verlauf Deckungskapital



## Gewinn bei 5% p.a. Kapitalerträge



## Verlauf Deckungskapital

Vorsichtsprinzip der Rechnungslegung:

**Menschen sind risikoaversiv**

⇒ Entscheidungsnützliche Bewertung ist vorsichtig

Neutraler Schätzwert ist nur eine Zahl, kein „Wert“.

§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, speziell hier § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB und § 25 Abs. 1 Satz 1 RechVersV

SII und neues IFRS dem Grunde nach genauso

Unterschied:

HGB: Sicherheitsmarge (Erfüllbarkeit der Verträge)

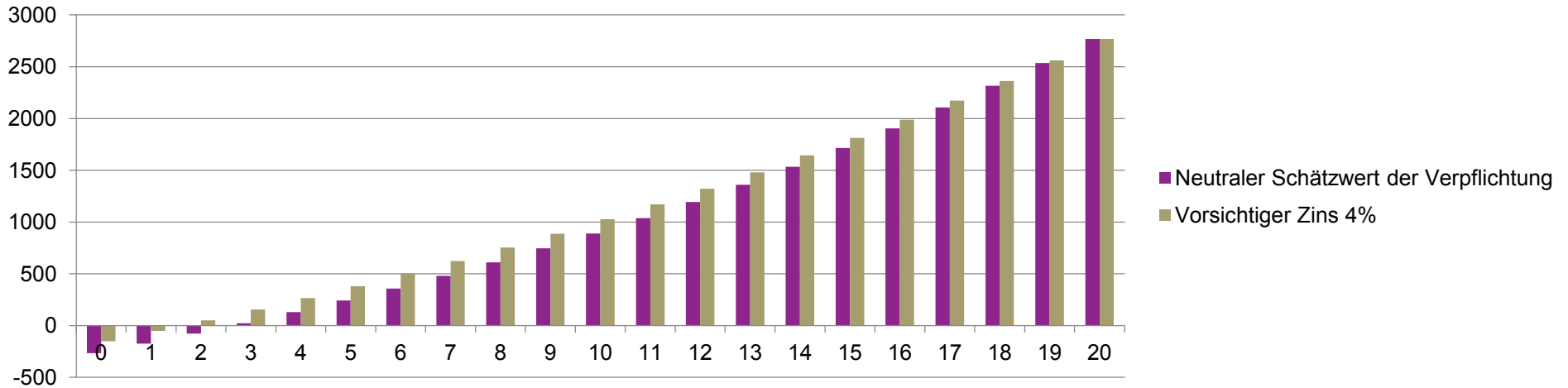
IFRS: Risikoanpassung = Wert des Risikos für Eigentümer

SII: Risikomarge = Wert des Risikos für fiktiven Marktteilnehmer (letztlich politisch bestimmte Sicherheitsmarge)

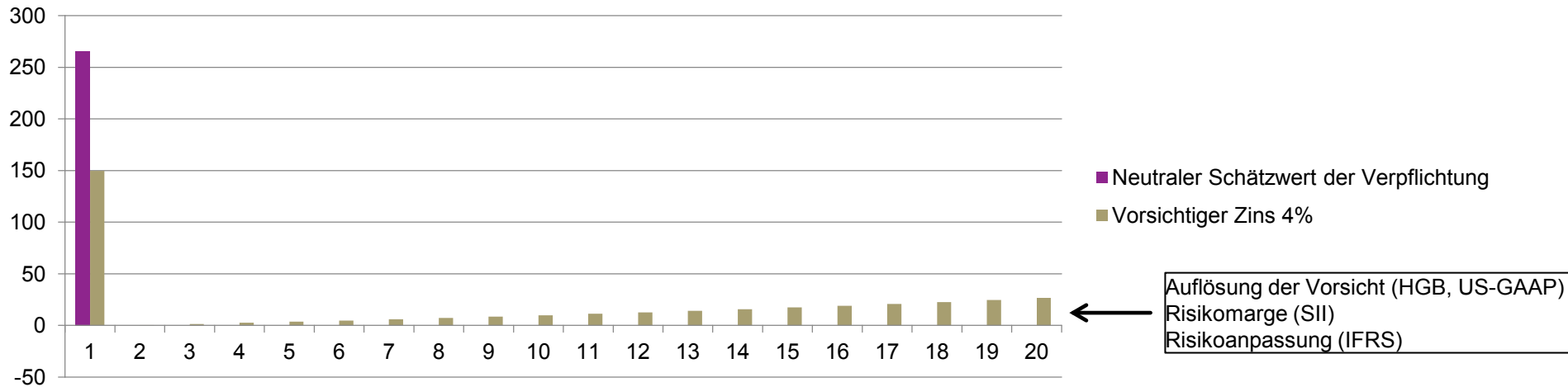
-50 | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

# Vorsichtiger Ansatz: Rechnungszins 4% bei erwarteten 5%

## Verlauf Deckungskapital

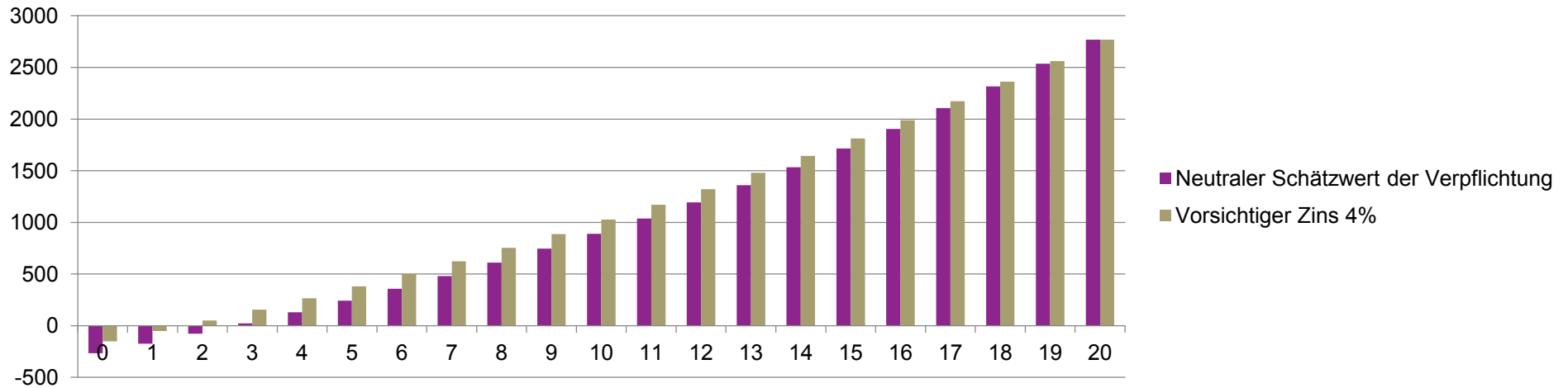


## Gewinn bei 5% p.a. Kapitalerträge



# Vorsichtiger Ansatz: Rechnungszins 4% bei erwarteten 5%

## Verlauf Deckungskapital



Korrekte Bewertung der Schuld.

## Vorsichtiger Ansatz: Rechnungszins 4% bei erwarteten 5%

Verbesserung durch neues IFRS:

Risikoanpassung bekommt einen wirtschaftlichen Hintergrund, die Risikoaversität des Eigentümers des berichtenden Unternehmens.

Damit wird es für den Eigentümer, den Hauptadressaten des Jahresabschlusses zu einer entscheidungsnützlichen Information.

Probleme dabei:

1. Der Bewertungsmaßstab ist subjektiv (spezifisch für den Eigentümer des berichtenden Unternehmens).
2. Die Bewertung ist nicht objektivierbar, da es keine Beobachtungsmöglichkeit gibt.

Damit sind die Ergebnisse nicht zwischen VU vergleichbar und auch kaum prüfbar. War vorher aber auch nicht anders, einzige Alternative wie in SII Vorgabe der Bewertungsgrundlagen durch zentrale Stelle – dies ist in der Rechnungslegung aber unmöglich.



**Vorsichtiger Ansatz: Rechnungszins 4% bei erwarteten 5%**

Nur: Ist die Darstellung in der Ergebnisrechnung richtig? Habe ich wirklich in der ersten Periode soviel Geld verdient?

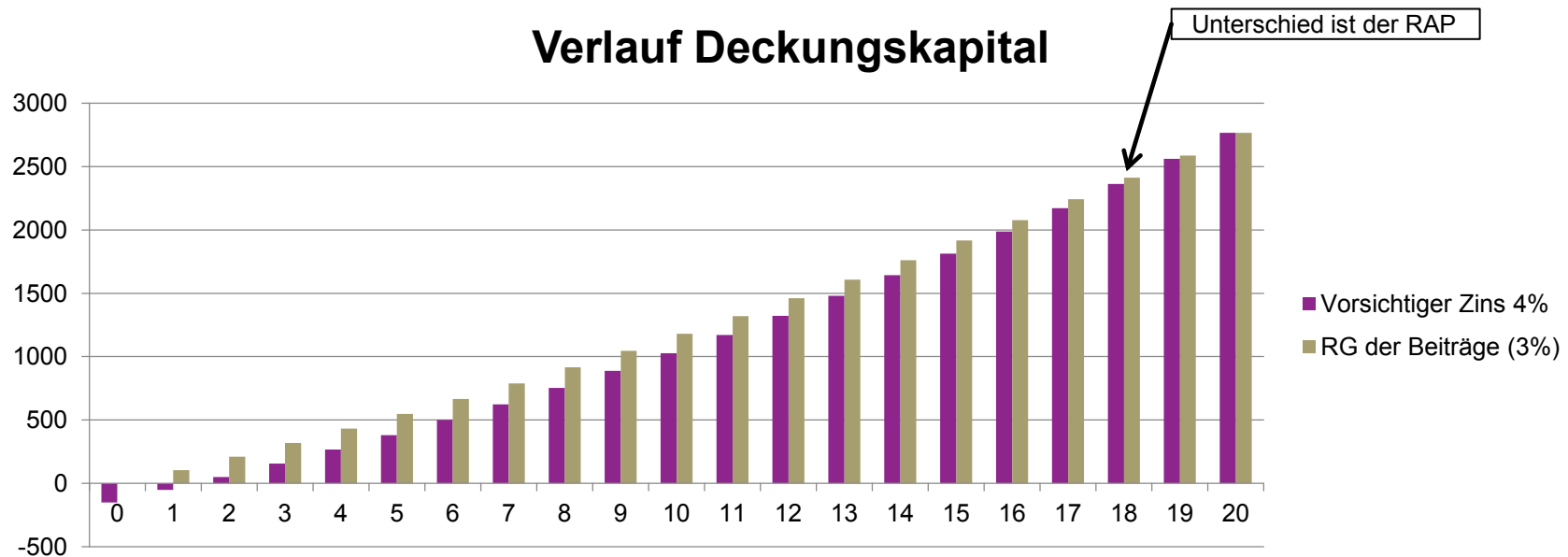
Nur: Ist die Darstellung in der Ergebnisrechnung richtig? Habe ich wirklich in der ersten Periode soviel Geld verdient?

Realisationsprinzip der Rechnungslegung:  
Gewinn ausweis nur entsprechend Realisation  
Antizipierte zukünftige Beiträge und Vertragserfüllung noch nicht realisiert, daher anfänglich kein Gewinn ausweis zulässig

§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB  
Neues IFRS dem Grunde nach genauso,  
Nur SII kennt kein Realisationsprinzip

# Realisationsprinzip

- Realisationsprinzip verlangt „Verteilung“ des Gewinns (über die Marge hinaus)
- Steht im Widerspruch zum korrekten Ausweis der Schuld in der Bilanz
  - Normalerweise expliziter Ansatz eines „Rechnungsabgrenzungspostens“ (RAP) in der Bilanz, keine Schuld oder Vermögen, zeigt aber an, dass Bilanzbeträge noch nicht realisiert sind
  - Bisher wird in HGB der RAP in der Deckungsrückstellung „versteckt“, dadurch nicht offengelegte Überbewertung (übermäßige Vorsicht) der Schuld – HGB gilt als nicht entscheidungsnützlich

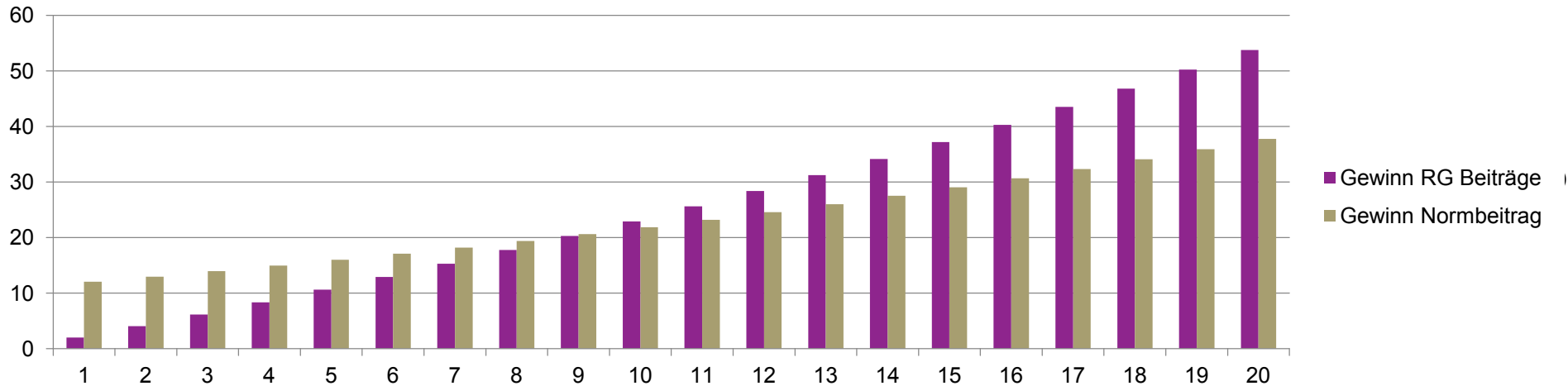


Verbesserung durch neues IFRS:

Der nach HGB implizit in der DRst enthaltene RAP wird nach neuem IFRS im Anhang offengelegt (als „Vertragliche Servicemarge“, VSM, bezeichnet).

Damit ist klar zwischen der korrekt bewerteten Schuld und der Verteilung nach dem Realisationsprinzip unterscheidbar. Dies verbessert die Transparenz der Information.

## Gewinnverlauf



- Hier im Beispiel ergibt sich bei 4% Zins ein Normbeitrag von 89,37 € statt 100 € vertraglichem Beitrag. Damit beginnt die DRSt bei Null. Jedes Jahr geht der Unterschied zwischen den eingenommenen 100 € und den für die DRSt benötigten 89,37 € in den Gewinn ein. Damit wird der anfängliche Gewinn gleichmäßig über die Beitragszahlungsdauer verteilt. Hinzu kommt der Gewinn aus der Marge.
- Neues IFRS verteilt die anfänglichen Gewinne (die vertragliche Servicemarge) grundsätzlich entsprechend. Theoretisch soll eine Verteilung entsprechend Serviceerbringung erfolgen, doch wie HGB möchte IASB hier keine Subjektivität zulassen.

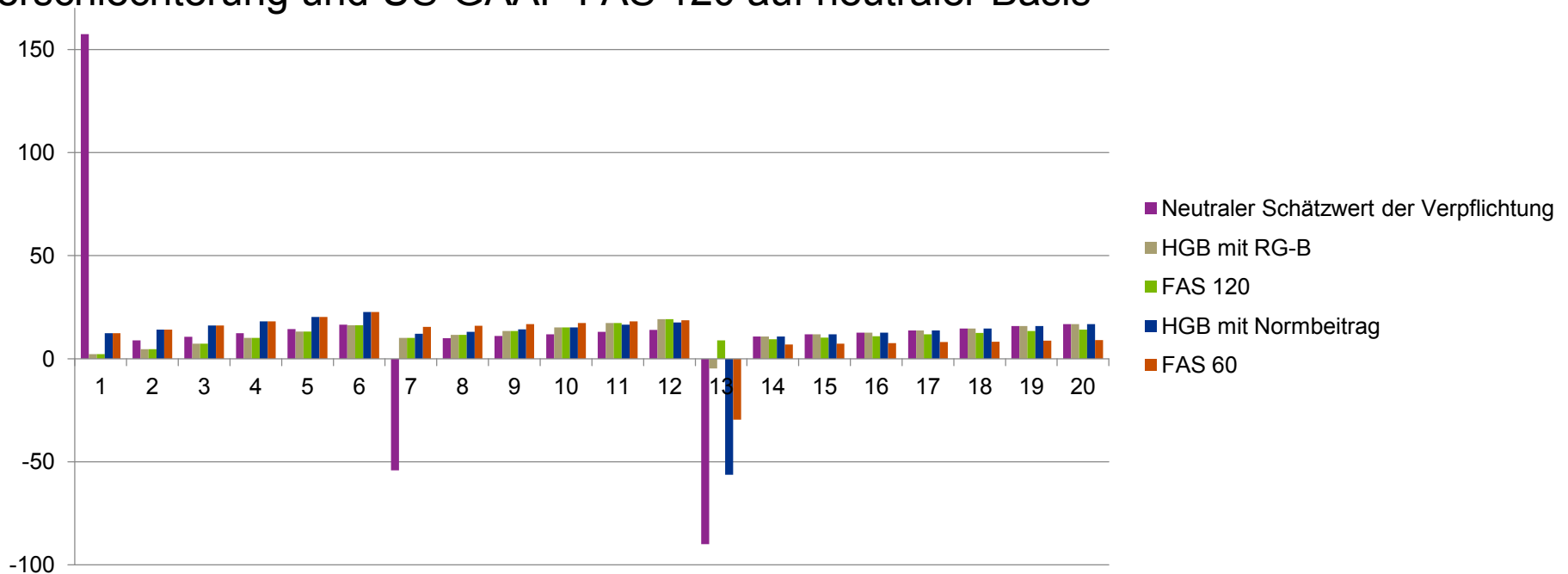
Verbesserung durch neues IFRS:

Die Gewinnvereinnahmung erfolgt auf rationaler Basis, nicht willkürlich durch die Beitragskalkulation. Damit wird das Ergebnis entscheidungsnützlicher.

- Drei Modelle für die Wahl der Rechnungsgrundlagen in der Folgebewertung
  - Beibehaltung der ursprünglichen RG
    - bis alle Margen aufgebraucht sind, dann weiter auf Basis aktueller neutraler Schätzungen (US-GAAP, FAS 60 und FAS 120)
    - bis alle nicht erforderliche Vorsicht (inkl. des RAP) aufgebraucht ist, dann weiter auf der Basis aktueller vorsichtiger Schätzungen (HGB)
  - Verwendung jeweils aktueller RG mit der geforderten Vorsicht in jeder Periode (SII)
  - Neues IFRS: In jeder Periode erfolgt formal eine neue Wahl der RG auf Basis der jeweils aktuellen Situation, aber der Effekt wird (bis auf Zinsänderungen) gegen die VSM ausgeglichen, so dass es zu keinem Sprung (Ertrag/Aufwand) kommt, also ähnlich HGB-Modell mit Normbeitrag.

# Beispiel für die Folgebewertung

- Beginn: Annahme 5% Zins, vorsichtiger Zins 4%
- Jahr 7 Zins fällt dauerhaft auf 3,9% (über Beitragszins, aber unter bisherigem vorsichtigem DRst-Zins, ab hier 3,6%)
- Jahr 13 Zins fällt dauerhaft auf 3,2% (vorsichtiger DRst-Zins ab hier 2,9%, also unter 3%)
- Vergleich Effekt auf HGB-DRst auf Basis RG-B auf vorsichtiger Basis bei Verschlechterung und US-GAAP FAS 120 auf neutraler Basis





- Hintergrund US-GAAP: Warum soll man zum Aufbau von zukünftiger Vorsicht heute Verluste zeigen? Dies ist der Fokus auf die Ertragslage.
- Hintergrund HGB und IFRS: Die Bilanz soll die richtige und vergleichbare Marge zeigen, also Fokus auf die Vermögenslage.
- Daher zeigt IFRS analog zum RAP in der Bilanz diesen Verlust in der Ertragsrechnung gesondert im sonstigen Gesamtergebnis, wenn er durch Zins entsteht, Verluste durch Änderung anderer RG werden soweit möglich mit der VSM ausgeglichen, sonst aber in der GuV gezeigt.

## Verschlechterung durch neues IFRS:

Die künstliche Aufteilung der Änderungen der Annahmen, bis auf Zins gegen die VSM, soweit ausreichend, sonst durch GuV, Zinsänderungen hingegen (wahlweise) durch das sonstige Gesamtergebnis (also direkt in das Eigenkapital ohne durch die GuV zu gehen) oder durch die GuV, ist unsystematisch und intransparent.

- Die meisten langlaufenden Versicherungsverträge weltweit haben variable oder anpassungsfähige Leistungen bzw. Beiträge.
- IASB unterscheidet 2 Formen von Verträgen, bei denen Leistungen vom Überschuss abhängen können:
  - Der Gewinn des VU bestimmt sich letztlich durch den Vertrag als kleinen Anteil am verbleibenden Überschuss (direkte Überschussbeteiligung).
  - Der Gewinn ergibt sich nach dem freien Ermessen des VU oder, wie bei normalen Verträgen, als Ergebnis seiner Effizienz (indirekte Überschussbeteiligung).
- Die derzeit vom IASB verwendeten Kriterien sind leider noch nicht ausgereift, um dem intendierten Sinn zu entsprechen.

# Überschussbeteiligung: Bewertung und Diskontierung der Zahlungsströme

- Bewertung der Zahlungsströme grundsätzlich wie bei normalen Verträgen
- Diskontierung wie bei normalen Zahlungsströme (risiko-frei und illiquide)
- Leistungen (bzw. Beiträge), soweit sie durch Überschüsse bestimmt sind, werden entsprechend den in IFRS ausgewiesenen Überschüssen bewertet, also nicht der neutral erwartete Wert.
- Beispiel: VN soll 90% des Wertzuwachses der mit den Beiträgen erworbenen Kapitalanlagen bei Vertragsende bekommen, 100 € Beitrag 2000, nur Beitragserhalt garantiert
  - HGB-Wert der Kapitalanlage 2015: 150 €
  - HGB-Wert von DRst und RfB 2015 zusammen: 145 € (100 € + 90%\*50 €)
  - IFRS-Wert der Kapitalanlage 2015: 160 €
  - IFRS-Wert der versicherungstechnischen Rückstellung (vtRst) 2015: 154 € (100 € + 90%\*60 €)
    - Diskontierung hier ignoriert
    - Diskontierungseffekt ist Teil des Überschusses und wirkt sich nur zu 10% auf den Gewinn aus.
  - In SII würde der Wert der vtRst weitgehend unabhängig von dem ausgewiesenen Wert der Kapitalanlagen bestimmt, damit würde der verbleibende Gewinn nicht nachvollziehbar auf Grund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden schwanken.

Verbesserung durch neues IFRS gegenüber SII und Beibehaltung der Vorteile von US-GAAP:

Die Überschussbeteiligung wird entsprechend dem Überschuss in IFRS bewertet und damit werden unmotivierte Gewinnschwankungen auf Grund von Bewertungsunterschieden vermieden. Überschussbeteiligung wird korrekt als risikomindernde nicht risikobewirkende risikopolitische Maßnahme dargestellt.

# Überschussbeteiligung: Asymmetrien in Zahlungsströmen und Risikoanpassung

- Verträge mit variablen Leistungen enthalten oft Asymmetrien, insbesondere in Form von Mindestleistungen (klassische Überschussbeteiligung)
- Durch die Mindestleistung bekommt der VN ggf. mehr, als der normale Anteil am Vermögen des VU.
  - Ansatz des erwarteten Mehrbetrages (nicht der Mindestleistung) als neutraler Erwartungswert
  - Weitergabe des Überschusses an den VN für das VU ist risikofrei (bis auf die Schwankung durch den „Hebel“ 10% bzw. einer möglichen Schwankung des Anteils)
  - Asymmetrie beinhaltet Risiko, für das eine Risikoanpassung nach den gleichen Grundsätzen, wie sonst auch (also nicht markt-konsistent!) anzusetzen ist
  - Erwartungswert und Risikoanpassung sind, wie überall im neuen IFRS, weder marktkonsistent (nur der Diskontierungszins) noch entsprechend der Aufteilung in „Zeitwert“ und „intrinsischen Wert“.

Verbesserung durch neues IFRS gegenüber HGB:

Explizite Bewertung der Asymmetrien durch die Überschussbeteiligung inkl. Wert des Risikos

Verbesserung durch neues IFRS gegenüber SII:

Asymmetrien werden entsprechend der Lage und Sicht des VU, nicht mit einem nur theoretischen „marktkonsistenten“ Wert bewertet, im Einklang mit der gesamten Bewertung.

# Direkte Überschussbeteiligung: Zuordnung des Gewinns

- Direkte Überschussbeteiligung:
  - Gewinn ist nicht als Saldo unabhängiger Erträge und Aufwendungen sondern direkt durch den Vertrag bestimmt.
  - Daher wird dieser durch den Vertrag bestimmte Gewinn (keine anderen ggf. daneben auftretenden Gewinne) wie andere Erträge aus dem Vertrag auch entsprechend der Realisation über die Zeit verteilt ausgewiesen.
  - Wenn, wie in Deutschland, der VN am gesamten Überschuss beteiligt ist, wird die Schwankung des Aktionärsanteils an den Schwankungen des IFRS-Überschusses gegen die VSM (soweit ausreichend) ausgeglichen und über die Restlaufzeit verteilt.
  - Damit kann es zu unmittelbaren Gewinnschwankungen nur noch durch Mehrbeträge auf Grund der Asymmetrie kommen bzw. durch Änderungen des risikofreien illiquiden Zinses in der Bewertung zukünftiger Mehrbeträge (soweit die VSM ausreichend ist, die Schwankungen des Erwartungswertes bzw. der Risikoanpassung auszugleichen).
  - Der Gewinnausweis macht deutlich, dass das VU nur mittelbar an den ausgewiesenen Erträgen und Aufwendungen beteiligt ist und eigentlich ein Entgelt für die Geschäftsabwicklung und das Tragen des Risiko des Versagens des Geschäftsmodells.



Verbesserung durch neues IFRS gegenüber allem, was es bisher gab:

Die Natur der „direkten Überschussbeteiligung“ wird erstmals auch außerhalb der statutarischen Rechnungslegung (Grundlage der Überschussbeteiligung) wirtschaftlich sinnvoll dargestellt. Das VU kann Schwankungen des Gewinns weitgehend vermeiden.

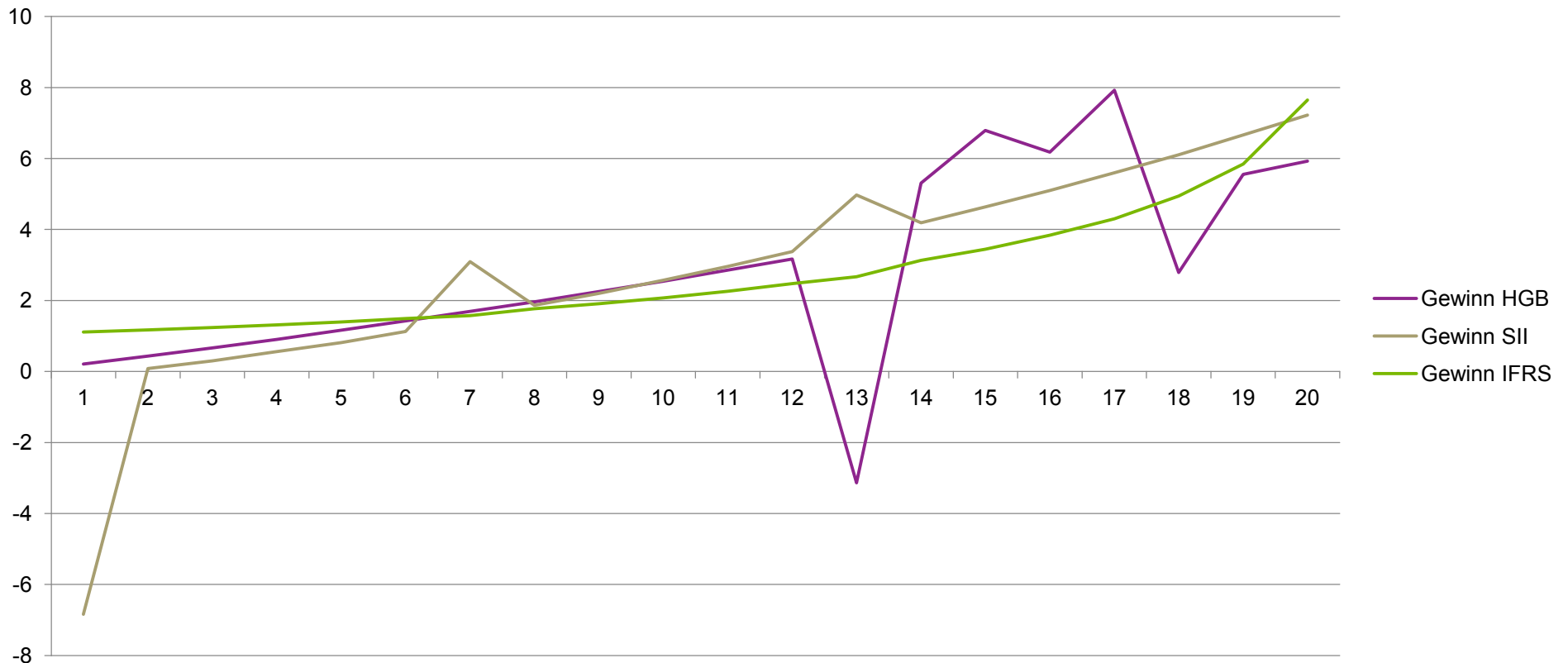
Dass die Änderung des risikofreien illiquiden Diskontierungszinses noch teilweise durch die GuV bzw. sonstiges Gesamtergebnis geht, ist noch ein Schönheitsfehler.

# Direkte Überschussbeteiligung: Zuordnung des Gewinns

- Beispiel:
  - Gewinn des VU wird in jeder Periode bestimmt als 0,2% der Kapitalanlagen
  - Ist dies nach MindZV nicht möglich, wird in zukünftigen Perioden entsprechend im Rahmen der MindZV mehr angesetzt.
  - Die Kapitalerträge wurden künstlich volatil gemacht.
  - Es wurden Zinskurven für den risiko-freien SII-Zins und den risiko-freien illiquiden IFRS-Zins gewählt.
  - Es gibt nur SÜA, keine laufende Überschussbeteiligung. Alle Gewinne werden thesauriert.
  - Die Überschussbeteiligung wird so bestimmt, dass genau 0,2% Gewinn herauskommt.

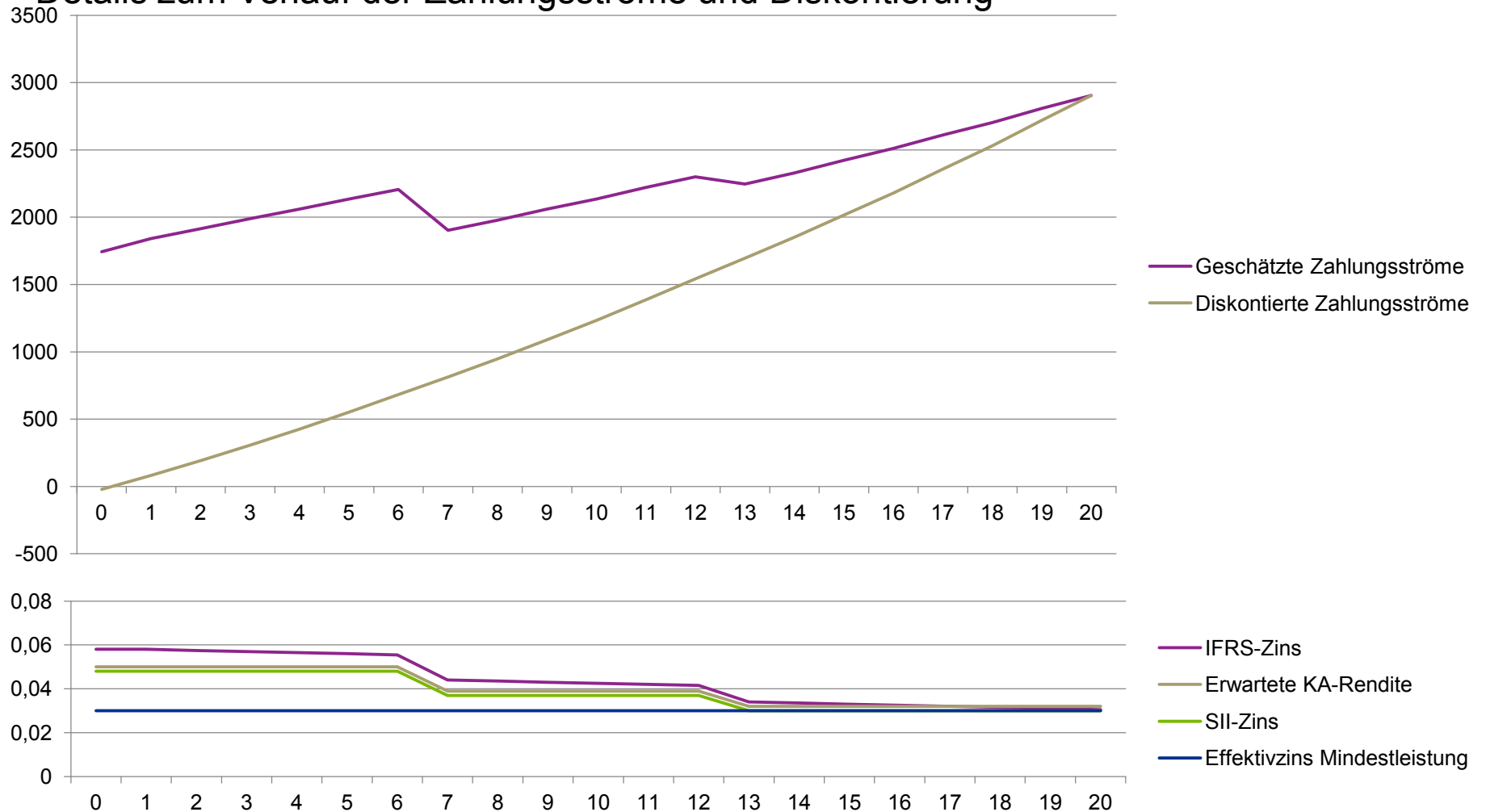
# Direkte Überschussbeteiligung: Gewinnverlauf

- IFRS mit einer Risikoanpassung für das Risiko aus der Mindestleistung und Anwendung der neuesten Vorschläge beim IASB



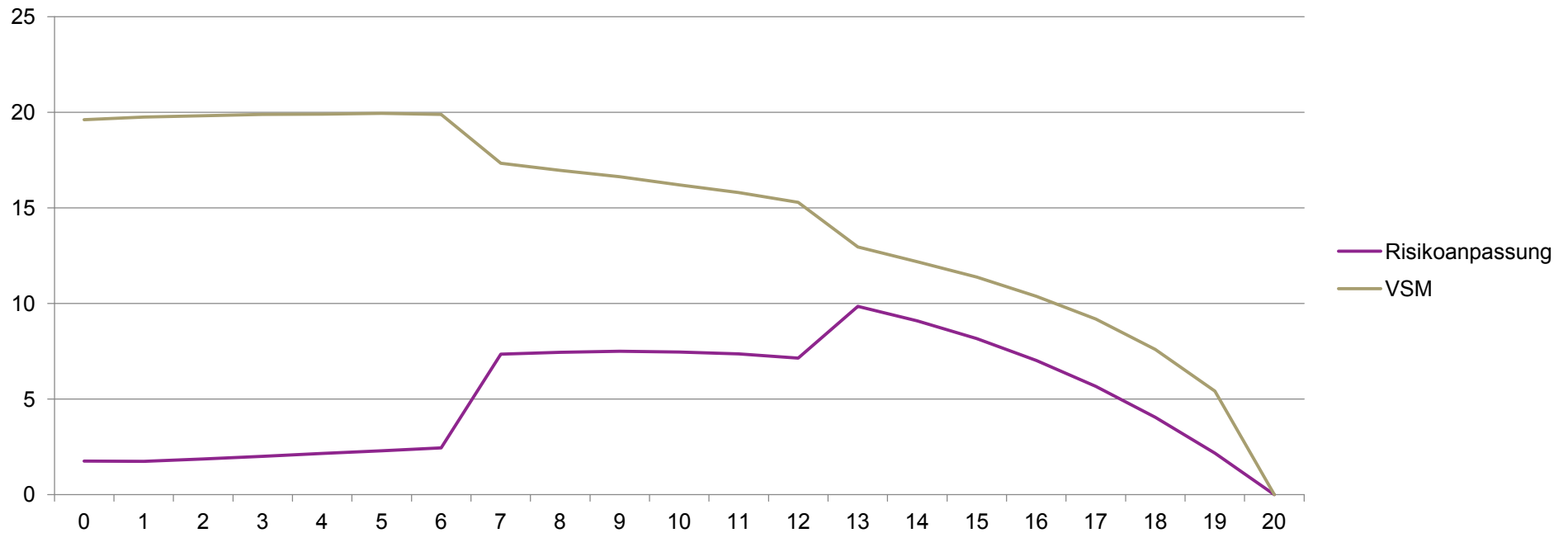
# Direkte Überschussbeteiligung: Details zu IFRS

## ■ Details zum Verlauf der Zahlungsströme und Diskontierung



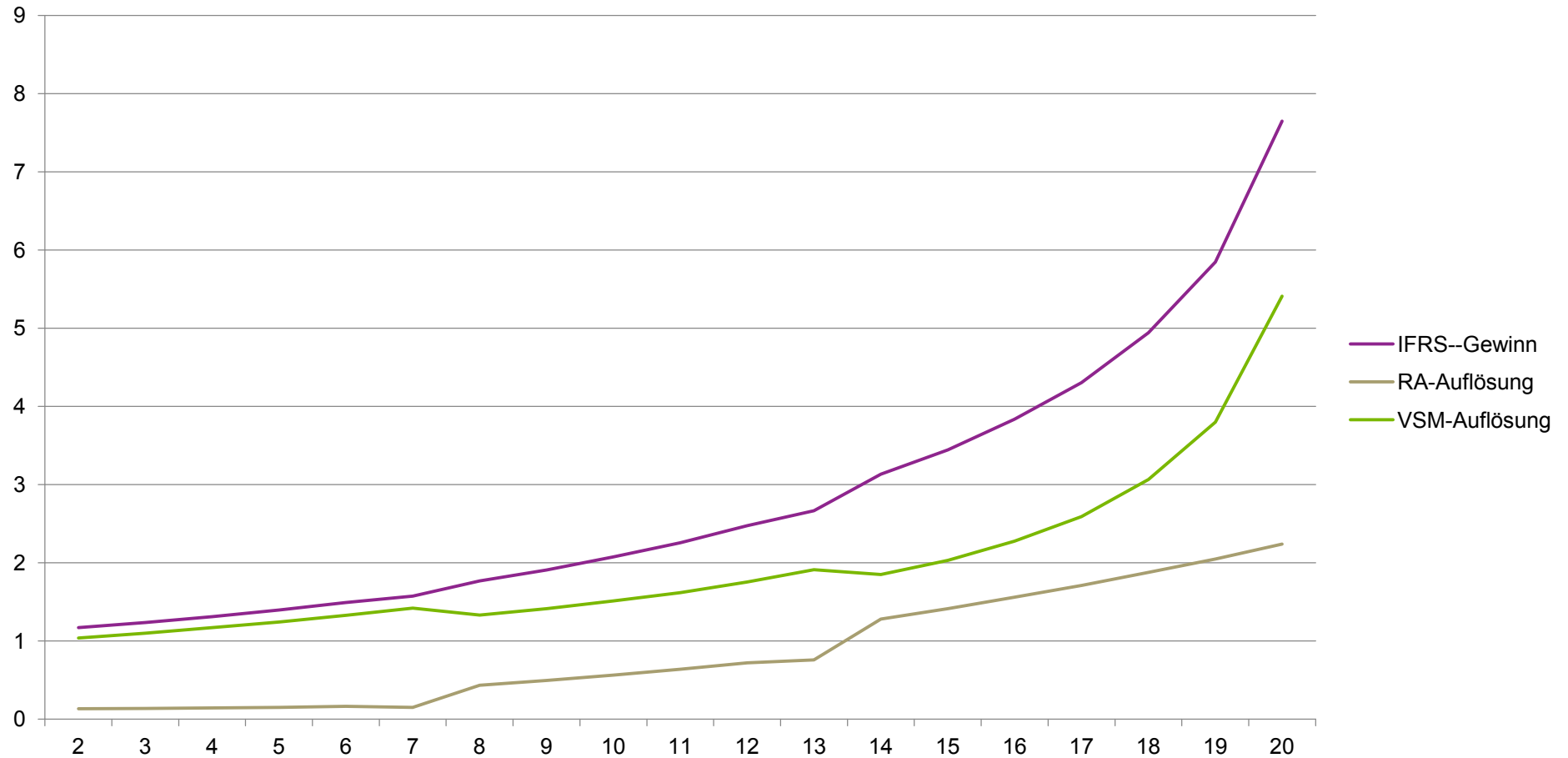
# Direkte Überschussbeteiligung: Gewinnverlauf

- Details zum Verlauf der Risikoanpassung und der VSM in der IFRS-vtRst



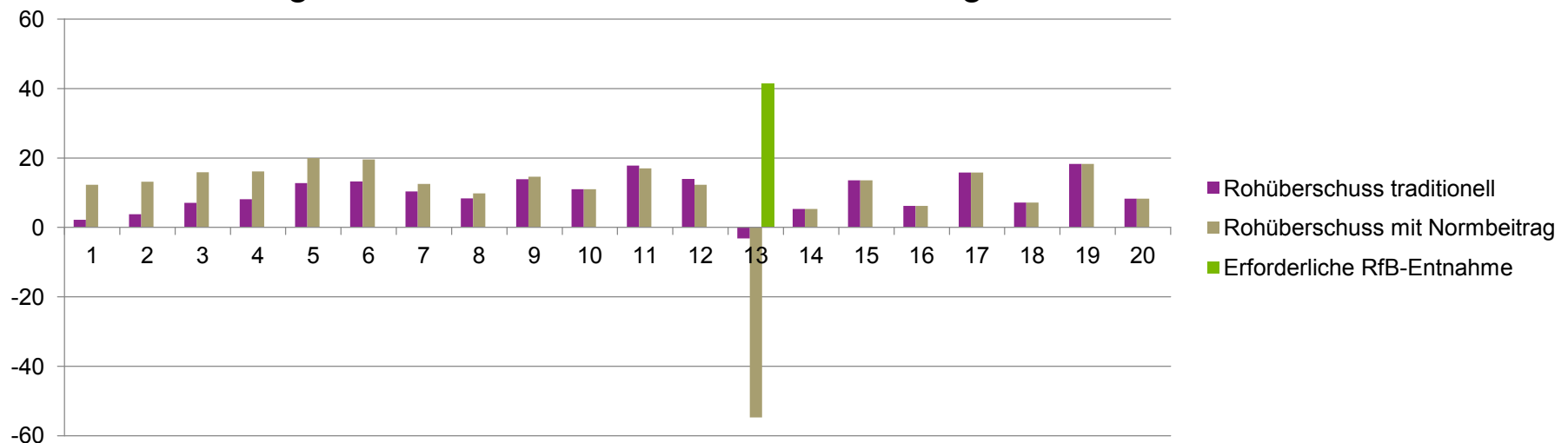
# Direkte Überschussbeteiligung:

- Details zum Verlauf der Risikoanpassung und der VSM in der IFRS-vtRst



# Deckungsrückstellung mit Normbeitrag: Gewinnvereinnahmung auf rationaler Basis auch in HGB?

- HGB-Abschluss ist auch Basis für Überschussbeteiligung und Gegenstand der MindZV.
- Gleichmäßige Gewinnvereinnahmung durch DRst mit Normbeitrag würde vor allem frühere Vereinnahmung durch VU und VN bedeuten, so dass dann zukünftig kein Puffer für negative Entwicklungen mehr verfügbar ist.
- In dem Beispiel käme es im Jahr 13 zu einem schwerstwiegenden Verlust, der nicht mehr durch nachfolgende höhere Anteile des VU ausgeglichen werden könnte. Die RfB müsste nach § 56b VAG gesenkt werden, um den Zielgewinn zu halten. Dies geht auch nur, wenn, wie hier unterstellt, es keine laufenden Ausschüttungen gibt sondern nur SÜA.
- Gewinnverteilung dürfte wie in IFRS erst nach ÜB erfolgen, durch VSM auf DRst und RfB





*cutting through complexity™*

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2011 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.